



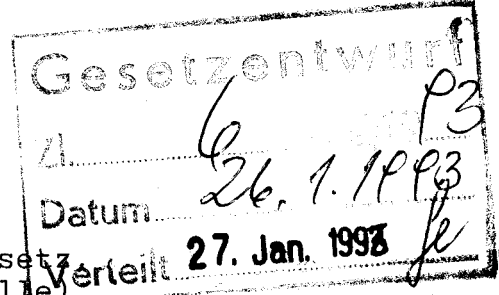
BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Felix JONAK
Tel.: 53120-2356

Zl. 12.690/2-III/2/93

Ende der B-Frist 10.3.1993

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
1017 WIEN



Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschul-
haltung-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit
dem gemeinsamen Unterricht behinderter und
nicht behinderter Kinder

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen der im Betreff genannten Gesetzentwürfe
samt dem Schreiben, mit dem diese dem Begutachtungsverfahren
zugeführt worden sind.

Um gefällige Kenntnisnahme wird gebeten.

Beilagen

Wien, 19. Jänner 1993
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A. *[Signature]*

280/ME XVIII. GP - Mündliche Anfrage (gescanntes Original)



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:

Dr. Felix JONAK

Tel.: 53120-2356

Zl. 12.690/2-III/2/93

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschul-
haltung-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit
dem gemeinsamen Unterricht behinderter und
nicht behinderter Kinder

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
 das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
 das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin**
 Frau Johanna **DOHNAL**
 das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Bundesministers für**
 Föderalismus und Verwaltungsreform
 das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Staatssekretärs**
 Dr. Peter **KOSTELKA**
 das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Staatssekretärin**
 Mag. Brigitte **EDERER**
 den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates

das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
 das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
 das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten -**
 Staatssekretariat
 das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
 das Bundesministerium für **Finanzen**
 das Bundesministerium für **Finanzen - Staatssekretariat**
 das Bundesministerium für **Gesundheit, Sport und Konsumenten-**
 schutz
 das Bundesministerium für **Justiz**
 das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
 das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
 das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
 (Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
 das Bundesministerium für **Wissenschaft und Forschung**
 den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
 das Amt der **Kärntner Landesregierung**
 das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
 das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
 das Amt der **Salzburger Landesregierung**
 das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
 das Amt der **Tiroler Landesregierung**
 das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
 das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

die **Österreichische Rektorenkonferenz**
Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
die **Bundeskonzferenz d. wissenschaftlichen u. künstlerischen Personals** der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
Schottengasse 1, 1010 Wien
den **Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft**
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
den **Österreichischen Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
den **Österreichischen Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
das **Präsidium der Finanzprokurator**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
die **Vereinigung österreichischer Industrieller**
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

- den **Zentralausschuß** der Hochschullehrer Österreichs beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Liechtensteinstr. 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundesbediensteten (ausgenommen Lehrer und Erzieher an Schulen und Schülerheimen)
Freyung 1, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- den Volksgruppenbeirat für die **Slowenische Volksgruppe**
- den Volksgruppenbeirat für die **Ungarische Volksgruppe**
p.A. Bundeskanzleramt
- den Österreichischen **Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien

- den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und mittleren Schulen Österreichs
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER
Kudlichstraße 13, 4020 Linz
- den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Edith MARKTL
Wiedner Hauptstraße 66/4, 1040 Wien
- den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**
Kärntnerstraße 28, 1010 Wien
- den **Österreichischen Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den **Katholischen Familienverband Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die **Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs**
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
- die **Bundesschülervertretung**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage die Entwürfe für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (15. SchOG-Novelle) und ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, des Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, die im Zusammenhang mit der Überführung der Schulversuche betreffend den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder in das Regelschulwesen im Bereich der Volksschule stehen.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ersucht um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung

bis spätestens 10. März 1993.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 19. Jänner 1993

Der Bundesminister:

Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A.
Scholt

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 161/1987 und 456/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 8 samt Überschrift lautet:

**" S c h u l b e s u c h b e i s o n d e r -
p ä d a g o g i s c h e m F ö r d e r b e d a r f**

§ 8. (1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von amtswegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder im Polytechnischen Lehrgang ohne besondere sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat, wenn es bereits eine Schule besucht, der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten. Ferner hat der Bezirksschulrat auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch oder ärztlich betreut haben, einzuholen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der die Gutachter einzuladen sind. Der Bezirksschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

- 2 -

(2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3) Sobald der sonderpädagogische Förderbedarf nicht mehr gegeben erscheint, hat der Bezirksschulrat die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Für das Verfahren findet Abs. 1 Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

2. An die Stelle des § 8a (samt Überschrift) treten folgende §§ 8a und 8b:

"§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht einerseits in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder andererseits in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Sonder- oder Volksschulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

- 3 -

(2) Der Bezirksschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, so hat der Bezirksschulrat festzustellen, an welcher nächstgelegenen Volksschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer Volksschule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches zu ergreifen und - im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen - bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

§ 8b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule gemäß § 8a oder sonstige allgemeine Schule im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 327/1988 besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist."

3. Im § 14 wird nach Abs. 9 folgender Abs. 9a eingefügt:

"(9a) Schulpflichtige Kinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde (§ 8 Abs. 1), sind berechtigt, das erste Jahr ihrer Schulpflicht in der Vorschulstufe einer Volksschule zu erfüllen, sofern der Bezirksschulrat im Rahmen der Beratung gemäß § 8 Abs. 2 den Besuch der Vorschulstufe empfiehlt und die Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 letzter Satz vorliegen."

- 4 -

4. § 15 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen oder auch nach einem einjährigen Unterricht mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist.

(3) Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit ist § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes die Feststellung der Schulunfähigkeit tritt und eine Beobachtung gemäß Abs. 2 und 3 nur an einer Sonderschule (Sonderschulklasse) für schwerstbehinderte Kinder zulässig ist."

5. § 15 Abs. 4 bis 6 entfällt.

6. Dem § 30 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 8, § 8b, § 14 Abs. 9a sowie § 15 mit 1. Juli 1993,

2. § 8a für Kinder im ersten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1993, im zweiten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1994, im dritten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1995 und in den weiteren Jahren der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1996."

V o r b l a t t

(zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulpflichtgesetz geändert wird)

Probleme:

Die Schulversuche betreffend den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder durften letztmalig im Schuljahr 1992/93 begonnen werden. Im Hinblick auf die positiven Erfolge im Grundschulbereich wären diese Schulversuche in das Regelschulwesen zu übertragen.

Ziele:

Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen.

Inhalt:

Überführung der Schulversuche im Grundschulbereich; Fortführung der Schulversuche auf der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang.

Alternativen:

Auslaufen der Schulversuche und Beibehaltung der derzeitigen Regelungen trotz der positiven Schulversuchsergebnisse in der Grundschule oder Verlängerung des Schulversuchszeitraumes oder Übertragung aller Schulversuche in das Regelschulwesen (obwohl ab der 5. Schulstufe noch keine ausreichenden Schulversuchsergebnisse vorliegen).

EG-Konformität:

Durch den vorliegenden Entwurf soll den Zielvorstellungen der EG bezüglich der Integration behinderter Kinder entsprochen werden.

Kosten:

Siehe die diesbezüglichen Ausführungen im Vorblatt zum Entwurf einer 15. SchOG-Novelle.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Durch die vorliegenden Entwürfe von Novellen zum Schulpflichtgesetz, zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz und zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz soll dem Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf verstärkte Anstrengungen zur Integration behinderter und sozial auffälliger Kinder in das Regelschulwesen Rechnung getragen werden.

Dieses Anliegen gründet sich darin, daß nach den bestehenden Regelungen des Schulpflichtgesetzes physisch oder psychisch behinderte Kinder, die dem Unterricht einer Volksschule, einer Hauptschule oder eines Polytechnischen Lehrganges nicht zu folgen vermögen, ihre Schulpflicht in einer Sonderschule erfüllen mußten. Das Schulpflichtgesetz nimmt auf den Umstand nicht Rücksicht, daß behinderte Kinder bei entsprechenden Stützmaßnahmen z.B. in der Volksschule verbleiben könnten. Daher wurden durch die 11. SchOG-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988, die rechtlichen Grundlagen für Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (§ 131a des Schulorganisationsgesetzes) geschaffen, welche insbesondere wegen der erwähnten Regelung des Schulpflichtgesetzes erforderlich waren.

Aus den Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder hat sich gezeigt, daß behinderte Kinder auch in den Volksschulen unterrichtet werden können, wenn unterstützende Maßnahmen eingesetzt werden. Daher sieht die im Entwurf vorliegende Novelle eine Wahlmöglichkeit der Eltern für die Betreuung ihrer behinderten Kinder entweder in der Sonderschule oder in einer Volksschule mit entsprechenden Fördermöglichkeiten vor. (Ab der 5. Schulstufe liegen noch nicht so gesicherte Schulversuchsergebnisse vor. Der Schulversuchszeitraum ist noch zu kurz, um zu gesicherten Ergebnissen kommen zu können. Dazu ist zu bemerken, daß der Schulversuchszeitraum gemäß § 131a Abs. 6 des SchOG noch nicht abgelaufen ist.)

Nach dem vorliegenden Entwurf soll an die Stelle der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit und der damit verbundenen Aufnahme in eine Sonderschule nunmehr nur die Festlegung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes treten. Wie bereits erwähnt, soll der Sonderschulbesuch nur mehr eine mögliche Form der Berücksichtigung besonderer Erziehungsbedürfnisse behinderter Kinder sein. Grund-

- 2 -

bedingung dafür ist jedoch nach wie vor das Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung und die daraus resultierende mangelnde Fähigkeit, dem Unterricht folgen zu können. Somit ist hinsichtlich der Bewertung des Grades der Behinderung als Grundlage für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes keine Änderung gegenüber der derzeitigen Festlegung der Sonderschulbedürftigkeit vorgesehen.

Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG. Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulpflicht vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

EG-Konformität:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehen Maßnahmen entsprechen den Zielvorstellungen der EG bezüglich der Integration behinderter Kinder, welche in den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder und in einer EntschlieÙung der gleichen Gremien über die Eingliederung behinderter Kinder in allgemeine Bildungssysteme festgelegt werden.

Kosten:

Im Rahmen des Schulpflichtgesetzes selbst ergibt sich durch den vorliegenden Entwurf kein zusätzlicher Aufwand, da keine kostenwirksame Änderung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes anstelle des Verfahrens zur Sonderschulaufnahme vorgesehen ist. Die im schulorganisatorischen Bereich durch die Integration bedingten Kosten werden beim Entwurf der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle dargestellt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 8):

Derzeit hat § 8 des Schulpflichtgesetzes die Aufnahme und den Besuch der Sonderschule zum Inhalt, wobei es im wesentlichen um das Verfahren zur Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit geht.

- 3 -

Da im Rahmen des Verfahrens betreffend die Sonderschulbedürftigkeit es auch um die Feststellung geht, an welchen (Sonder-)Schulen dem Förderbedarf am besten Rechnung getragen werden kann (vgl. die verschiedenen Arten der Sonderschulen im § 25 Abs. 2 des SchOG), erscheint es im Zusammenhang mit der vorgesehenen Überführung der Schulversuche des § 131a des SchOG im Volksschulbereich und der Weiterführung dieser Versuche ab der 5. Schulstufe zweckmäßig, eine allgemein gültige Regelung in der Form der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes zu treffen. Aus pädagogischer Sicht wird dadurch aus der Diagnose der Sonderschulbedürftigkeit eine mehr schülerorientierte Diagnose eines besonderen pädagogischen Unterstützungsbedarfs; anstelle einer "Selektionsdiagnostik" tritt eine maßnahmenorientierte "Förderdiagnostik". Die Folgerung, welche Schulen auf Grund der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes besucht werden können, ist aus systematischen Gründen von der Feststellung des Förderbedarfes gesondert zu betrachten und soll daher Inhalt des § 8a sein.

Im einzelnen wird zum Inhalt des § 8 Abs. 1 festgestellt:

Entsprechend der derzeitigen Regelung des § 8 Abs. 2 sieht der Entwurf bezüglich der Einleitung des Verfahrens den Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, den Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht, oder die amtswegige Einleitung vor. Bezüglich des Antrages der Schule ist festzustellen, daß vorerst alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens (wie z.B. Förderunterricht, Beratung, Wiederholung von Schulstufen u.a.) - so wie bisher - voll ausgeschöpft werden müssen, bevor ein Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes gestellt werden kann, da keine Änderung in der Definition der besonderen Erziehungsbedürfnisse vorgesehen ist.

Primäres Ziel der vorliegenden Novelle ist die Integration der bisher als sonderschulbedürftig geltenden Schüler und keine Ausweitung der als behindert einstuftbaren Kinder. Dies geht aus der Wortidentität der Gründe für eine entsprechende Entscheidung im derzeit geltenden § 8 Abs. 1 und dem vorgesehen § 8 Abs. 1 hervor, wo in beiden Fällen von Kindern gesprochen wird, die "infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule ... nicht zu folgen vermögen".

Hinsichtlich der sachlichen Entscheidungszuständigkeit (Bezirksschulrat) ist keine Änderung vorgesehen. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit soll jedenfalls der Bezirksschulrat des Wohnsitzes des Kindes vorgesehen werden, da in diesem Zusammenhang

- 4 -

die Bezugnahme auf die konkrete Situation des Kindes am besten beurteilt werden kann.

Bezüglich der vorgeschriebenen Gutachten wird eine der konkreten Situation besser entsprechenden Auswahl der Gutachten ermöglicht. Hierbei ist besonders hervorzuheben, daß nunmehr die Eltern verlangen können sollen, daß bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auch Personen, die das Kind bisher pädagogisch oder ärztlich betreut haben, mitwirken. Die Gutachter im Verfahren können auch zu einer mündlichen Verhandlung eingeladen werden, um durch ihr Zusammenwirken eine intensive Beratung der Eltern im Sinne einer Förderkommission sicherzustellen. Dabei wird sicherlich auch über verschiedene Varianten der schulischen Förderung zu diskutieren sein, wo und in welcher Form dem sonderpädagogischen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Diesen Überlegungen entsprechen die drei letzten Sätze des Abs. 1, wobei den Eltern besondere Rechte eingeräumt werden.

Die im Abs. 2 vorgesehene Regelung entspricht dem vorletzten Satz des geltenden § 8 Abs. 2 und stellt die Möglichkeit sicher, daß in Zweifelsfällen verschiedene Schullaufbahnvarianten erprobt werden können. Damit kann auch überprüft werden, ob dem sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes in einer bestimmten Schulart tatsächlich entsprochen werden kann bzw. ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden können.

Abs. 3 entspricht dem derzeitigen § 8a, wobei auf die im ersten Absatz der Erläuterungen zu § 8 dargelegten Zielsetzungen Bedacht genommen wird.

Abs. 4 entspricht dem § 8 Abs. 3 bzw. dem § 8a Abs. 3 in der geltenden Fassung.

Zu Z 2 (§ 8a):

Anstelle der absoluten Sonderschulpflicht tritt nun für die ersten Jahre der Schulpflicht eine Berechtigung zum Besuch einer geeigneten Sonderschule (Sonderschulklasse) oder einer geeigneten Volksschule. Die Sonderschule wird dadurch zu einer Angebotsschule für physisch oder psychisch behinderte Kinder, deren Konzept für die Eltern eine attraktive Alternative und ein sonderpädagogisch ausgefeiltes Angebot sein muß. Nachdem sich Eltern nun freiwillig und bewußt nach Beratung für die Sonderschule entscheiden können, ist mit einer deutlich verbesserten Annahme dieser Schulart zu rechnen.

- 5 -

Als zweite Möglichkeit wurde nun der Besuch einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule vorgesehen. Somit wird es sich im Regelfall nicht um eine Volksschule in bisheriger Form handeln, sondern ist jeweils für ein bestimmtes Kind zu prüfen, ob das höherwertige Ziel einer dem Stand der pädagogischen Wissenschaften entsprechenden bestmöglichen Erziehung eines behinderten Kindes erreicht werden kann.

Voraussetzung für eine Bildungswegentscheidung ist eine möglichst vollständige Übersicht über verschiedene Bildungsmöglichkeiten und ihre Vor- und Nachteile. Der Bezirksschulrat hat nach Vorlage der Gutachten und allfälligen ergänzenden mündlichen Verhandlungen einen Überblick über die bestehenden bzw. herstellbaren Möglichkeiten. Somit wird der Bezirksschulrat Vorschläge über den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch und die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene geeignete Volksschule unterbreiten, wodurch dem Prinzip des wohnortnahen Schulbesuches Rechnung getragen werden kann. Die gesetzlichen Grundlagen für die Beratungstätigkeit enthält Abs. 2.

Gerade in der Einführungsphase der neuen Regelungen wird noch nicht an allen Volksschulstandorten eine entsprechende Fördermöglichkeit unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Behinderungsarten bestehen. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der Schulbehörden, konstruktiv dazu beizutragen, die Sprengelvolksschule oder die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene Volksschule materiell und personell so auszustatten, daß diese Volksschule den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes erfüllen kann. Bei der diesbezüglichen Regelung im Abs. 3 ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Volksschulen und gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG in den Angelegenheiten des Landeslehrerdienstrechtes die Vollziehungszuständigkeit bei den Ländern liegt. Sofern durch Landesgesetze die diesbezügliche Kompetenz den Bezirksschulräten übertragen wurde, hat dieser selbst die entsprechenden Maßnahmen zu treffen; in den übrigen Fällen wird er die entsprechenden Maßnahmen bei den zuständigen Stellen zu beantragen haben. Grundsätzlich kommt auch eine Spezialisierung oder Sonderausstattung einzelner Volksschulen (und nicht aller Volksschulen) in Betracht, weil eine Konzentration aus Gründen einer besseren Finanzierbarkeit angebracht sein kann.

- 6 -

Zu Z 2 (§ 8b):

Wie bereits oben ausgeführt sollen nunmehr die Schulversuche gemäß § 131a des SchOG im Bereich der Volksschule in das Regelschulwesen übernommen und im übrigen entsprechend der geltenden Rechtslage weitergeführt werden. Daher sieht § 8b vor, daß entsprechend der derzeitigen Regelung des § 8 des Schulpflichtgesetzes schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (= derzeitige Sonderschulbedürftigkeit) die der "Eigenart und Schulfähigkeit entsprechende Sonderschule" (Sonderschulklasse) zu besuchen haben, sofern sie keine Volksschule oder Integrationsklasse im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131a des SchOG besuchen.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 9a):

Derzeit dürfen unter bestimmten Voraussetzungen nur noch nicht schulreife, nicht aber sonderschulbedürftige Kinder eine Vorschulstufe an der Volksschule besuchen. Im Zusammenhang mit der Integration behinderter Kinder in die Volksschule könnte es für das behinderte Kind zweckmäßig sein, statt sofort in die erste Schulstufe aufgenommen zu werden, bei Bestehen der Vorschulstufe mit entsprechender Förderungsmöglichkeit in der Vorschulstufe betreut zu werden. Eine generelle diesbezügliche Regelung könnte jedoch im Einzelfall Probleme ergeben, sodaß in diesem Zusammenhang die Beratung durch den Bezirksschulrat (§ 8a Abs. 2 des Entwurfes) maßgeblich sein soll.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 2 und 3):

Die derzeitige Umschreibung der Schulunfähigkeit im § 15 Abs. 2 wird mehr durch die ausstattungsmäßigen Voraussetzungen der Sonderschule bestimmt, als durch die Bildungsvoraussetzungen eines behinderten Kindes. Dementsprechend wären die Voraussetzungen für die Feststellung der Schulunfähigkeit zu ändern. Ein absolutes Kriterium für Schulunfähigkeit kann aus medizinischen Gründen erwachsen. Aus pädagogischer Sicht muß festgestellt werden, daß im Hinblick auf das Grundrecht auf Bildung nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum, wie ihn die Novelle vorsieht, aus der Beobachtung des Entwicklungsfortschrittes Hinweise darüber erzielbar sind, ob das Kind im Rahmen eines schulmäßigen Unterrichtes oder nur im Rahmen von Einzelmaßnahmen der Behindertenvorsorge (Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens) gefördert werden sollte.

§ 15 Abs. 3 erfordert eine Änderung im Hinblick auf den neuen § 8. Da oftmals in Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit auch geprüft wird, ob nicht doch mit einer entsprechenden sonderpädago-

- 7 -

gischen Förderung ein Schulbesuch möglich ist, erscheint die volle Parallelität der Verfahren erforderlich. Dies erfolgt durch die Anwendbarerklärung des § 8 auch für den Bereich des § 15, wobei jedoch die im § 8 Abs. 2 vorgesehene Beobachtung im Hinblick auf die speziellen sonderpädagogischen Kenntnisse der beobachtenden Lehrer auf die Sonderschule (Sonderschulklasse) für schwerstbehinderte Kinder einzuschränken ist.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 4 bis 6):

Die Abs. 4 bis 6 des § 15 hätten wegen der Neuregelung im § 8 und der Anwendbarerklärung der dort enthaltenen Verfahrensbestimmungen durch den neuen § 15 Abs. 3 zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 30 Abs. 3):

Gemäß § 131a Abs. 6 des SchOG durften Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder letztmalig im Schuljahr 1992/93 begonnen werden, sodaß sie nur mehr auslaufend zu führen sind. Parallel dazu sind die im Schulpflichtgesetz vorgesehenen Neuregelungen aufsteigend in Kraft zu setzen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird

Geltende Fassung

Besuch einer Sonderschule

§ 8. (1) Schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch schulfähig sind, haben - unbeschadet der §§ 11 bis 13 - ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder einer Volks- oder Hauptschule angeschlossenen Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Sonderschule (Sonderschulklasse) ist auf Antrag der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht, oder sonst von Amts wegen vorzunehmen. Der Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten hat die Art der Sonderschule, die das Kind besuchen soll, zu bezeichnen; gleiches gilt für die amtswegige Aufnahme. Zuständig zur Entscheidung über die Aufnahme ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die beantragte Art der Sonderschule gelegen ist. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob das Kind der Förderung durch die beantragte Art der Sonderschule bedarf, ein Gutachten des Leiters einer Sonderschule der beantragten Art

Vorgeschlagene Fassung

Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf

§ 8. (1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von amtswegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder im Polytechnischen Lehrgang ohne besondere sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat, wenn es bereits eine Schule besucht, der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten. Ferner hat der Bezirksschulrat auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch oder ärztlich betreut haben, einzuholen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der die Gutachter einzu-

Geltende Fassung

(des Lehrers einer derartigen Sonderschulklasse), ein schul- oder amtsärztliches Gutachten, ein nach Lage des Falles allenfalls erforderliches sonderpädagogisches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Überdies kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden. Der Bezirksschulrat hat die eingeholten Gutachten und das Ergebnis der Beobachtung des Kindes seiner Entscheidung zugrunde zu legen

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

laden sind. Der Bezirksschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

(2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3) Sobald der sonderpädagogische Förderbedarf nicht mehr gegeben erscheint, hat der Bezirksschulrat die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Für das Verfahren findet Abs. 1 Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Geltende Fassung

Entlassung aus der Sonderschule

§ 8a. (1) Schüler von Sonderschulen, bei denen während der Dauer ihrer allgemeinen Schulpflicht die Voraussetzungen für den Sonderschulbesuch (§ 8 Abs. 1) wegfallen, sind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schülers oder auf Antrag des Leiters der Sonderschule, die das Kind besucht, oder sonst von Amts wegen aus der Sonderschule zu entlassen. Sie haben - abgesehen von dem Fall der Entlassung wegen Schulunfähigkeit - ihre allgemeine Schulpflicht in einer anderen gemäß § 5 in Betracht kommenden Schule zu erfüllen. Erfolgt die Entlassung aus der Sonderschule wegen Schulunfähigkeit, so ist gleichzeitig die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht (§ 15) auszusprechen.

(2) Zuständig zur Entscheidung über die Entlassung aus der Sonderschule ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Sonderschule, die das Kind besucht, gelegen ist. Sofern die Entlassung nicht deshalb erfolgt, weil die Zumutbarkeit des Schulweges oder die Möglichkeit der Unterbringung des Schülers in einem geeigneten Schülerheim nicht mehr gegeben ist, hat der Bezirksschulrat zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Sonderschulbesuch (§ 8 Abs. 1) weggefallen sind, ein Gutachten des Leiters der Sonderschule (Lehrers der Sonderschulklasse), ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schülers, jedenfalls aber, wenn vor der Aufnahme in die Sonderschule (§ 8 Abs. 2) ein solches Gutachten eingeholt worden ist, ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Überdies kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht einerseits in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder andererseits in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Sonder- oder Volksschulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Der Bezirksschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, so hat der Bezirksschulrat festzustellen, an welcher nächstgelegenen Volksschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer Volksschule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches zu ergreifen und - im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen - bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

Geltende Fassung

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schülers Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 15. ...

(2) Schulunfähigkeit liegt vor, wenn das Kind infolge physischer oder psychischer Behinderung auch durch den Unterricht an einer Sonderschule nicht gefördert werden kann.

Vorgeschlagene Fassung

§ 8b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule gemäß § 8a oder sonstige allgemeine Schule im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 327/1988 besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

§ 14. ...

(9a) Schulpflichtige Kinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde (§ 8 Abs. 1), sind berechtigt, das erste Jahr ihrer Schulpflicht in der Vorschulstufe einer Volksschule zu erfüllen, sofern der Bezirksschulrat im Rahmen der Beratung gemäß § 8 Abs. 2 den Besuch der Vorschulstufe empfiehlt und die Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 letzter Satz vorliegen.

§ 15. ...

(2) Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen oder auch nach einem einjährigen Unterricht mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist.

Geltende Fassung

(3) Die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit ist auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes oder von Amts wegen vorzunehmen. Zuständig zur Entscheidung über die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat, wenn es bereits eine Sonderschule besucht der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Sonderschule gelegen ist. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob das Kind schulunfähig ist, ein Gutachten des Leiters der Sonderschule (des Lehrers der Sonderschulklasse), ein schul- oder amtsärztliches Gutachten, ein nach Lage des Falles allenfalls erforderliches sonderpädagogisches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen.

(4) Zugleich mit der den Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes abweisenden Entscheidung hat der Bezirksschulrat auszusprechen, daß das Kind die allgemeine Schulpflicht gemäß § 8 Abs. 1 zu erfüllen hat.

(5) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Für das Verfahren, das nach Wegfall der Schulunfähigkeit über die Aufnahme des Kindes in eine Sonderschule (Sonderschulklasse) durchzuführen ist, ist § 8 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit ist § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes die Feststellung der Schulunfähigkeit tritt und eine Beobachtung gemäß Abs. 2 und 3 nur an einer Sonderschule (Sonderschulklasse) für schwerstbehinderte Kinder zulässig ist.

(Entfällt)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 30. ...

(3) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1994 treten wie folgt in Kraft:

1. § 8, § 8b, § 14 Abs. 9a sowie § 15 mit
1. Juli 1993,

2. § 8a für Kinder im ersten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1993, im zweiten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1994, im dritten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1995 und in den weiteren Jahren der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1996.

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (15. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung zu vermitteln. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung BGBl.Nr. .../1993) sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen."

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet nach Maßgabe der Behinderung der entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung."

3. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden, wobei zur Vermeidung zu hoher Schülerzahlen Klassenverbände aufgelöst werden können."

4. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache können entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden."

5. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Dem § 14 Abs. 1 wird angefügt:

"Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist."

6. Der bisherige Wortlaut des § 23 enthält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Soweit für einzelne Arten der Sonderschule eigene Lehrpläne erlassen werden, ist in diesen vorzusehen, daß Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges unterrichtet werden können, in denen ohne Überforderung die Erreichung des Lehrzieles erwartet werden kann."

7. Nach § 27 wird eingefügt:

"c) Verfassungsbestimmungen

S o n d e r p ä d a g o g i s c h e Z e n t r e n

§ 27a. (1) Sonderschulen haben durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können (Sonderpädagogische Zentren).

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen.

(3) Landeslehrer, die zusätzlich an Volksschulen gemäß § 13 Abs. 1 zweiter Satz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt werden, sind durch sonderpädagogische Zentren zu betreuen.

(4) Der Bezirksschulrat (Kollegium) hat jene Lehrer an Sonderpädagogischen Zentren zu bestimmen, welche die sonderpädagogische Beratung der Lehrer an Volksschulen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszuüben haben.

(5) Der Bund hat den nachzuweisenden Mehraufwand zu tragen, der durch die Führung Sonderschule als Sonderpädagogisches Zentrum entsteht."

- 3 -

8. Im § 95 ist nach Abs. 3 folgender Abs. 3a einzufügen:

"(3a) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zum beruflichen Bildungsziel der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik gemäß § 94 zu führen. Die Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden."

9. Im § 96 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Für die Lehrpläne der Kollegs (§ 95 Abs. 3) gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind."

10. Der bisherige Wortlaut des § 97 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Aufnahme in ein Kolleg (§ 95 Abs. 3) setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule anderer Art und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus."

11. Im § 98 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Kollegs (§ 96 Abs. 3) schließen mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Wird das Kolleg aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht, kann der Ausbildungsgang statt durch eine Reife- und Befähigungsprüfung durch eine Befähigungsprüfung abgeschlossen werden, deren Inhalt auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken ist."

12. In der Überschrift zu Abschnitt II sowie in den §§ 102 bis 109 (einschließlich deren Überschriften) sowie im § 125 Abs. 1 und im § 126 Abs. 1 lit. c werden die Wendungen "Bildungsanstalten für Erzieher" und "Bildungsanstalt für Erzieher" durch die Wendungen "Bildungsanstalten für Sozialpädagogik" bzw. "Bildungsanstalt für Sozialpädagogik" ersetzt.

13. Im § 103 Abs. 4 wird die Wendung "Institut für Heimerziehung" durch die Wendung "Institut für Sozialpädagogik" ersetzt.

14. Im § 109 Abs. 2 wird die Wendung "Bundesinstitut für Heimerziehung" durch die Wendung "Bundesinstitut für Sozialpädagogik" ersetzt.

15. Dem § 131 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4 und § 131c hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit 1. September 1995 und hinsichtlich der weiteren Schulstufe mit 1. September 1996,
2. § 23, § 95 Abs. 3a, § 96 Abs. 1a, § 97, § 98 Abs. 1a, die §§ 102 bis 109, § 125 Abs. 1 und § 126 Abs. 1 mit 1. September 1993,
3. (Verfassungsbestimmung) § 27a mit 1. September 1993,
4. die Grundsatzbestimmungen des § 13 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt; die Ausführungsbestimmungen sind mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen.

Verordnungen auf Grund der in Z 1 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit 1. September 1993 in Kraft."

- 5 -

16. Nach § 131b wird eingefügt:

"S c h u l v e r s u c h e z u m S c h u l e i n -
g a n g s b e r e i c h

§ 131c. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I sind während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder zu erproben.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Volksschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß im Abs. 7 an die Stelle der Prozentzahl "5 vH" die Prozentzahl "20 vH" tritt."

V o r b l a t t

(zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz geändert wird)

Probleme:

1. Die Schulversuche betreffend den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder durften letztmalig im Schuljahr 1992/93 begonnen werden. Im Hinblick auf die positiven Erfolge im Grundschulbereich wären diese Schulversuche in das Regelschulwesen zu übertragen.
2. Die bisherigen Regelungen im Schuleingangsbereich sind nicht voll befriedigend. Durch die beabsichtigte Überführung der unter Pkt. 1 genannten Schulversuche in das Regelschulwesen ergeben sich hier noch weitere Probleme.
3. Sonstige Probleme, die im vorliegenden Zusammenhang lösbar erscheinen.

Ziele:

- zu 1. Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen.
- zu 2. Neuregelung des Schuleingangsbereiches.
- zu 3. Lösung dieser Probleme.

Inhalt:

- zu 1. Schulorganisatorische Regelungen betreffend die Überführung der Schulversuche im Grundschulbereich; Fortführung der Schulversuche auf der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Polytechnischem Lehrgang.
- zu 2. Schulversuche im Schuleingangsbereich.
- zu 3. Einschlägige gesetzliche Regelungen.

Alternativen:

- zu 1. Auslaufen der Schulversuche und Beibehaltung der derzeitigen Regelungen trotz der positiven Schulversuchsergebnisse in der Grundschule oder Verlängerung des Schulversuchszeitraumes oder Übertragung aller Schulversuche in das Regelschulwesen (obwohl ab der 5. Schulstufe noch keine ausreichenden Schulversuchsergebnisse vorliegen).
- zu 2. Beibehaltung der derzeitigen Regelungen oder Neuregelungen im Schuleingangsbereich, obwohl für letztere Alternative noch keine gesicherten Grundlagen vorhanden sind.
- zu 3. Beibehaltung der derzeitigen Regelungen.

EG-Konformität:

Durch den vorliegenden Entwurf soll den Zielvorstellungen der EG bezüglich der Integration behinderter Kinder entsprochen werden. Auch im übrigen steht der Entwurf, soweit EG-rechtliche Vorschriften bestehen, mit diesen im Einklang.

Kosten:

- zu 1. Unter der Annahme eines Zuwachses an Integrationsklassen entsprechend der bisherigen Zuwachsrate ist in den nächsten Jahren mit einem jährlich zusätzlichen Aufwand von rund 63 Mio. Schillingen beim Bund zu rechnen. Hierzu kommen allfällige zusätzliche Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, die zu Lasten des Schulerhalters gehen; diese allfälligen Kosten sind jedoch auf Grund der unterschiedlichen Ausgangslagen nicht vorauszubestimmen. Ferner ca. 4 Mio. S. für die besondere Lehrerfortbildung und die sonderpädagogischen Zentren.
- zu 2.u.3 Kostenneutralität.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Durch die vorliegenden Entwürfe von Novellen zum Schulpflichtgesetz, zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz soll dem Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf verstärkte Anstrengungen zur Integration behinderter und sozial auffälliger Kinder in das Regelschulwesen Rechnung getragen werden. Der vorliegende Entwurf für eine 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll die im Rahmen des Schulorganisationsrechtes notwendigen Grundlagen für die Übertragung des Schulversuches gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in die Regel-Volksschule bringen. Im übrigen wird diesbezüglich auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird, verwiesen.

Ferner enthält der Entwurf Änderungen im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher.

Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG; soweit der Entwurf Grundsatzbestimmungen enthält, gründen sich diese auf Art. 14 Abs. 3 lit.b B-VG. Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulpflicht vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

EG-Konformität:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehen Maßnahmen entsprechen den Zielvorstellungen der EG bezüglich der Integration behinderter Kinder, welche in den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder und in einer Entschließung der gleichen Gremien über die Eingliederung behinderter Kinder in allgemeine Bildungssysteme festgelegt werden.

Kosten:**1. Zur Übertragung der Integrationsversuche in das Volksschulwesen:**

Unter der Annahme einer Steigerung der Integrationsklassen entsprechend der bisherigen Steigerungsrate ist in den nächsten Jahren mit einem jährlich zusätzlichen Aufwand von rund 63 Mio. Schillingen beim Bund zu rechnen.

Diese Berechnung gründet sich auf folgende Annahmen:

- a) In den nächsten Jahren - bis zum Erreichen einer zu erwartenden Sättigung - ist mit rund zusätzlich 125 Integrationsklassen pro Schuljahr zu rechnen. Diese Steigerungsrate begründet sich aus den Schulversuchserfahrungen in den 3 Bundesländern mit dem intensivsten Schulversuchswachstum.
- b) Entsprechend den bisherigen Schulversuchen bedingt die Integration behinderter Kinder durchschnittlich bei 4 Kindern eine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf ca. 20 Schüler (vgl. Z 5 - § 14 Abs. 1 - des Entwurfes und die Erläuterungen). Unter Bedachtnahme auf die derzeitige Schulsituation ist anzunehmen, daß etwa bei 20% der Volksschulklassen mit mehreren behinderten Kindern zusätzliche Klassenbildungen entstehen.
- c) Aus lit. a und b und den derzeitigen durchschnittlichen Kosten für einen L2a2-Lehrer (S 420.000,--) ergäbe sich in den nächsten Jahren jährlich ein zusätzlicher Aufwand von rund 63 Mio. S. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich hier um einen zusätzlichen jährlichen Höchstbetrag handelt, da nicht anzunehmen ist, daß in jeder Integrationsklasse im Durchschnitt 4 behinderte Schüler zu betreuen sind, die unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart im Regelfall einen zusätzlichen Lehrer erforderlich machen.
- d) Hiezu kommen allfällige zusätzliche Bau- und Einrichtungsmaßnahmen sowie bei schwerstbehinderten Kindern zusätzliches Hilfspersonal, die zu Lasten des Schulerhalters gehen; diese allfälligen Kosten sind jedoch auf Grund der unterschiedlichen Ausgangslagen nicht vorauszubestimmen.
- e) Ferner ca. 4 Mio. S. für die besondere Lehrerfortbildung und die sonderpädagogischen Zentren.

2. Zu den Maßnahmen im Bereich der höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

- a) Für die Einführung der Kollegs an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind keine zusätzliche Aufwendungen vorgesehen, da die neuen Kollegklassen nur bei Nichtführung von Klassen in der Normalform vorgesehen sind. Durch die Kollegs kann jedoch bei gleichem Aufwand mit der doppelten Anzahl von Absolventen gerechnet werden.
- b) Die Namensänderung der Bildungsanstalten für Erzieher verursacht keine nennenswerten Kosten.

Die unter a) und b) genannten Maßnahmen können daher als kostenneutral angesehen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 2):

§ 9 enthält die Umschreibung der Aufgabe der Volksschule. Diese Aufgabe ist im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erweitern. Hierbei ist zu beachten, daß bei bestimmten Arten der Behinderung von vornherein davon auszugehen ist, daß eine "gemeinsame Elementarbildung" (alle Kinder nach dem Volksschullehrplan) nicht erreicht werden kann. Andererseits sind bei einzelnen Behinderungen kompensatorische Fertigkeiten auszubilden bzw. müssen die für den Bildungsprozeß hinderlichen Folgewirkungen einer physischen oder psychischen Schädigung durch sonderpädagogische Zielsetzungen vermindert oder verhindert werden. Der Bildungsauftrag der Volksschule ist somit um die für ein bestimmtes Kind relevanten Bildungsaufgaben der entsprechenden Sonderschulart zu erweitern, was selbstverständlich auch Konsequenzen in methodisch-didaktischer Hinsicht innerhalb des Volksschulunterrichtes erfordert.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 4):

Ausgehend von der Erläuterungen zu Z 1 ergibt sich, daß anstelle des oder neben dem Volksschullehrplan für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf der entsprechende Sonderschullehrplan zur Gänze oder teilweise angewendet werden muß. Dies gilt einerseits für einzelne spezielle Unterrichtsangebote in den Sonderschullehrplänen (z.B. das Erlernen der Brailleschrift bei blinden Kindern) bei grundsätzlicher Möglichkeit, daß das Lehrziel der Volksschule erreicht werden kann. Andererseits kann auch eine Einstufung in einen Lehrplan für Allgemeine Sonderschulen (bei

Lernbehinderung) oder schwerstbehinderte Kinder (bei geistiger Behinderung) in einzelnen Pflichtgegenständen oder insgesamt erfolgen. Unterschiedliche Gesamtwochenstundenzahlen sind nach Lage des Falles und unter Berücksichtigung der Behinderung in einer Weise auszugleichen, daß der Lehrplan der Volksschule als Richtmaß herangezogen wird. Die behinderungsspezifische Förderung muß dabei im größtmöglichen Ausmaß sichergestellt bleiben.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 4):

Diese Bestimmung trägt der bildungspolitischen Zielsetzung der Integration bei bereits vorhandenen Sonderschulklassen Rechnung, ohne daß die jeweilige Organisationsform der verschiedenen Schularten insgesamt aufgelöst werden muß. Dadurch wird die Vielfalt der Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung und sozialen Lernens entsprechend den Erfahrungen mit dem Schulversuchsmodell der kooperativen Klasse beibehalten. Die Zusammenlegung einer Volksschulklasse und einer Sonderschulklasse kann eine zu große Zahl von Schülern ergeben, sodaß eine Teilung - jedoch unabhängig davon, ob es sich um Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf handelt - aus organisatorischen und pädagogischen Notwendigkeiten erforderlich sein kann. Hiedurch wird sich jedoch im Regelfall kein zusätzlicher Lehrerbedarf ergeben.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1):

Die Anwesenheit von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zieht nicht automatisch den Einsatz zusätzlicher Lehrer nach sich. Primär wird es Aufgabe des Klassenlehrers sein, nach dem didaktischen Grundsatz der Individualisierung und Differenzierung (siehe die entsprechenden Ausführungen des Volksschullehrplanes) einem allfälligen sonderpädagogischen Förderbedarf zu entsprechen. Rein medizinisch als hochgradig einzustufende Behinderungen können unter Umständen pädagogisch weitgehend folgenlos bleiben und auch für den Lehrer keinerlei Erschwernis der Unterrichtsarbeit nach sich ziehen. Neben Art und Ausmaß der Behinderung werden daher auch die Schülerzahl und die Schülerzusammensetzung einer Klasse sowie die pädagogischen Fähigkeiten des Lehrers für einen zusätzlichen Lehrereinsatz zu berücksichtigen sein. Voraussetzungen, die nur in den konkreten Einzelsituationen beurteilt werden können und eine verantwortungsvolle Beurteilung der pädagogischen Gesamtsituation erfordern. Hierbei wird auf die Erfahrungen im Schulversuchsbereich Bedacht zu nehmen sein.

Die Wendung "entsprechend ausgebildeter Lehrer" weist darauf hin, daß der zusätzliche Lehrereinsatz an das Vorliegen von besonderen Erziehungsbedürfnissen geknüpft ist, deren Bewältigung von einem Lehrer mit Normausbildung nicht erwartet werden kann. Dadurch soll einer bloß quantitativen Arbeitsteilung entgegengetreten und Qualitätsverlust in der sonderpädagogischen Förderung vorgebeugt

werden.

Auch die seinerzeitigen Schulversuche zur Integration von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache ergaben, daß in diesem Zusammenhang der Einsatz eines zusätzlichen entsprechend ausgebildeten Lehrers zweckmäßig sein kann. Da diese Schulversuche bereits durch die Änderung des Lehrplanes für die allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Verordnung BGBl.Nr. 528/1992 in das Regelschulwesen übernommen worden sind, erscheint es zweckmäßig, die diesbezügliche Klarstellung im § 13 Abs. 1 vorzunehmen (diesbezügliche zusätzliche Lehrerplanstellen sind seit der Durchführung der Schulversuche - und auch nach deren Übernahme in das Regelschulwesen - ständig im Stellenplan vorgesehen, sodaß durch die vorgesehene gesetzliche Klarstellung kein zusätzlicher Aufwand entsteht).

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 1):

Wie bereits zu Punkt 4 ausgeführt, stehen Schülerzahl und Schülerzusammensetzung in einem Wechselverhältnis mit dem zusätzlichen Lehrereinsatz. Die Erfahrungen der Schulversuche haben bewiesen, daß eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit keinesfalls von der generellen Vorgabe bestimmter Höchst- oder Verhältniszahlen abhängt (z.B. hinsichtlich einer Höchstzahl von 20 Schülern in einer Integrationsklasse). Letztendlich werden auch die Vorgaben der Stellenpläne eine im Hinblick auf die Schülerzahl zweckmäßige Klassenbildung ermöglichen.

Zu Z 6 (§ 23):

Da in der Volksschule vom Prinzip des einheitlichen Lehrplanes abgewichen wird (ziendifferentes anstelle von zielidentem Lernen), wodurch der Klassenbildung nach sozialen Gesichtspunkten der Vorzug gegenüber einer Klassenbildung nach Leistungsmerkmalen gegeben wird, muß diese Möglichkeit auch an Sonderschulen geschaffen werden. Eigentlich wird dadurch die schon bisher vorhandene Möglichkeit, in Deutsch und/oder Mathematik den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen, konsequent weiterentwickelt. Insbesondere Schüler der Allgemeinen Sonderschule erhalten dadurch die Chance, einen Schulabschluß einer allgemeinen Schule innerhalb der Sonderschule zu erreichen.

Zu Z 7 (§ 27):

Gerade in der Übergangszeit von der ausschließlichen Betreuung behinderter Kinder durch die Sonderschulen zu einem Angebotssystem der Integration in der allgemeinen Schule erscheint eine regionale Koordination der sonderpädagogischen Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Die zusätzliche Aufgabe soll bestimmten Sonderschulen übertragen werden, da dort die fachlichen Kompetenzen und auch

materielle und personelle Möglichkeiten für mit der Integration verbundene sonderpädagogische Maßnahmen gegeben sind. Die Hauptaufgaben bestehen in einem sonderpädagogischen Kompetenztransfer und in einer Sicherstellung sonderpädagogischer Betreuungsqualität, einer Beratung und Unterstützung von Lehrern und Eltern sowie in der Bereitstellung materieller und personeller Ressourcen zur Unterstützung der Volksschulen bei der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die vorstehenden Zielsetzungen werden durch die bisherige Definition des Schulbegriffes nicht erfaßt. Daher erhebt sich die Frage, ob nach den bisherigen Kompetenzbestimmungen derartige Maßnahmen im Bereich der Schulerhaltung, des Aufbaues der Schule usw. gedeckt sind. Ferner zählt die Beratung von Lehrern an anderen Schulen nach den bisherigen Rechtsvorschriften nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Sonderschule, sondern jeweils nach dem Inhalt zu den Aufgaben Pädagogischer Institute oder der Schulbehörden, insbesondere des Bezirksschulrates. Schließlich sollen derartige Aufgaben, die nicht von vornherein Aufgaben der an den Schulen unterrichtenden Lehrer darstellen, Lehrern an Sonderschulen systemimmanent übertragen werden können. Da sich in diesem Zusammenhang somit eine Reihe verfassungsrechtlicher Probleme ergeben können, soll die Erklärung der Regelungen betreffend die Sonderpädagogischen Zentren zur Verfassungsbestimmung ein möglichst problemloses Funktionieren dieser wichtig erscheinenden Einrichtung gewährleisten.

Durch Abs.1 werden die Aufgaben der Sonderpädagogischen Zentren umschrieben.

Wie bereits oben ausgeführt, sollen nach der regionalen Situation bestimmte Sonderschulen neben den bisherigen Aufgaben auch die im Abs.1 umschriebenen Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums übertragen erhalten, wodurch langfristig eine neue Struktur der sonderpädagogischen Förderung entstehen wird. Da der örtliche Zuständigkeitsbereich Sonderpädagogischer Zentren zum Teil auch bezirksgrenzenübergreifend sein kann, erscheint es zweckmäßig die Zuständigkeit zur Erklärung von Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Zentren den Landesschulräten zu übertragen. Hierbei erscheint jedoch die Bindung an Anträge der Bezirksschulräte zweckmäßig, weil diese die unmittelbarere Kenntnis der regionalen Situation besitzen.

Da gerade die Unterrichtstätigkeit bei behinderten Kindern eine laufende Verfolgung sonderpädagogischer Entwicklungen und den Austausch fachlicher Neuerungen (Hilfsmittel, Förderprogramme usw.) erfordert, soll der unmittelbare Bezug zu den speziellen schulischen Einrichtungen für behinderte Kinder aufrechterhalten blei-

ben. Die bisherigen Erfahrungen im Schulversuchsbereich haben die besondere Bedeutung dieser Kontaktnahme gezeigt. Um derartige Kontaktnahmen auch organisatorisch zu festigen, wurden in einzelnen Bundesländern die für die Betreuung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen zusätzlich eingesetzten Lehrer (vgl. § 13 Abs.1 i.d.F. der Z 4 des Entwurfes) einzelnen Sonderschulen als Stammschule zugewiesen.

Wie bereits einleitend in den Erläuterungen zu § 27a ausgeführt wurde, erscheint eine besondere Beratung der Lehrer an Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wichtig, um eine optimale sonderpädagogische Förderung sicherzustellen. Insbesondere ist diese Beratungstätigkeit in jenen Fällen von besonderer Bedeutung, in denen ein behindertes Kind in eine Klasse integriert ist, ohne daß ständig ein zusätzlicher Lehrer anwesend ist. Die Beratungstätigkeit wird sich jedoch im Bedarfsfalle auch auf die speziell für die behinderten Kinder eingesetzten zusätzlichen Lehrer erstrecken.

Soweit Landeslehrer über ihre eigentliche Unterrichtstätigkeit hinaus wegen der besonderen Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums Tätigkeiten übertragen erhalten, sind diese - unabhängig vom jeweiligen Finanzausgleich - vom Bund zu tragen. Ferner könnten sich in Einzelfällen zusätzliche administrative und ausstattungs-mäßige Kosten ergeben, die als nicht unmittelbarer Schulaufwand vom Bund zu tragen wären. Maßnahmen, die zu einem zusätzlichen Aufwand führen, können jedoch nur im Rahmen eines diesbezüglichen Auftrages der Schulbehörden des Bundes durchgeführt werden.

Zu Z 8, 9, 10 und 11 (§§ 95 bis 98):

Die Entwicklung des Kindergartenwesens erfordert zusätzliche Kindergärtner und Kindergärtnerinnen, die durch die derzeitige Ausbildungssituation an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik nicht zur Verfügung gestellt werden können. Daher soll die Möglichkeit der Ausbildung von Maturanten im Rahmen von Kollegs eröffnet werden, wobei die guten Erfahrungen im Rahmen des berufsbildenden Schulwesens und der Bildungsanstalten für Erzieher berücksichtigt werden sollen. Die vorgesehenen Bestimmungen orientieren sich an den bereits bestehenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes für Kollegs, wobei auch auf die durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehene Studienberechtigungsprüfung Bedacht genommen wird.

Zu Z 12 bis 14 (§§ 102 bis 109, 125 Abs.1 und 126 Abs.1):

Entsprechend der Entwicklung des Aufgabenbereiches der an den Bildungsanstalten für Erzieher ausgebildeten Personen erscheint die

Verwendung des Begriffes "Bildungsanstalt für Sozialpädagogik" anstelle des Begriffes "Bildungsanstalt für Erzieher" zeitgemäßer. Durch die vorgesehenen Änderungen soll diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

15. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 9. ...

(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung zu vermitteln.

§ 9. ...

(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung zu vermitteln. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung BGBl.Nr. .../1993) sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

§ 10. ...

(4) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet nach Maßgabe der Behinderung der entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

§ 11. ...

(4) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden, wobei zur Vermeidung zu hoher Schülerzahlen Klassenverbände aufgelöst werden können.

Geltende Fassung

§ 13.

(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen.

§ 14.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse - ausgenommen die Vorschulklasse - darf 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 13.

(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

§ 14.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse - ausgenommen die Vorschulklasse - darf 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 23.**

(1) ... (Derzeitiger Wortlaut des § 23) ...

(2) Soweit für einzelne Arten der Sonderschule eigene Lehrpläne erlassen werden, ist in diesen vorzusehen, daß Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges unterrichtet werden können, in denen ohne Überforderung die Erreichung des Lehrzieles erwartet werden kann.

c) Verfassungsbestimmungen**Sonderpädagogische Zentren**

§ 27a. (1) Sonderschulen haben durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können (Sonderpädagogische Zentren).

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen.

(3) Landeslehrer, die zusätzlich an Volksschulen gemäß § 13 Abs. 1 zweiter Satz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt werden, sind durch sonderpädagogische Zentren zu betreuen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Der Bezirksschulrat (Kollegium) hat jene Lehrer an Sonderpädagogischen Zentren zu bestimmen, welche die sonderpädagogische Beratung der Lehrer an Volksschulen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszuüben haben.

(5) Der Bund hat den nachzuweisenden Mehraufwand zu tragen, der durch die Führung Sonderschule als Sonderpädagogisches Zentrum entsteht.

§ 95. ...

(3a) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zum beruflichen Bildungsziel der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik gemäß § 94 zu führen. Die Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

§ 96. ...

(1a) Für die Lehrpläne der Kollegs (§ 95 Abs. 3) gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 97.

(1) ... (Derzeitiger Wortlaut des § 97) ...

(2) Die Aufnahme in ein Kolleg (§ 95 Abs. 3) setzte die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule anderer Art und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

§ 98. ...

(1a) Die Kollegs (§ 96 Abs. 3) schließen mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht wesentlich bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Wird das Kolleg aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht, kann der Ausbildungsgang statt durch eine Reife- und Befähigungsprüfung durch eine Befähigungsprüfung abgeschlossen werden, deren Inhalt auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken ist.

§§ 102 bis 109, § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 1

... Bildunganstalten für Erzieher ...

... Bildungsanstalt für Erzieher ...

§ 103 Abs. 4

... Institut für Erzieher ...

§ 109 Abs. 2

... Bundesinstitut für Erzieher ...

§§ 102 bis 109, § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 1

... Bildunganstalten für Sozialpädagogik ...

... Bildungsanstalt für Sozialpädagogik ...

§ 103 Abs. 4

... Institut für Sozialpädagogik ...

§ 109 Abs. 2

... Bundesinstitut für Sozialpädagogik ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 131.

(7) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4 und § 131c hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit 1. September 1995 und hinsichtlich der weiteren Schulstufe mit 1. September 1996,
2. § 23, § 95 Abs. 3a, § 96 Abs. 1a, § 97, § 98 Abs. 1a, die §§ 102 bis 109, § 125 Abs. 1 und § 126 Abs. 1 mit 1. September 1993,
3. (Verfassungsbestimmung) § 27a mit 1. September 1993,
4. die Grundsatzbestimmungen des § 13 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt; die Ausführungsbestimmungen sind mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen.

Verordnungen auf Grund der in 2-1 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit 1. September 1993 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Schulversuche zum Schulein-
gangsbereich**

§ 131c. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I sind während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder zu erproben.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Volksschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß im Abs. 7 an die Stelle der Prozentzahl "5 vH" die Prozentzahl "20 vH" tritt.

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 455/1992, wird wie folgt geändert:

1. In den § 3 wird als neuer Abs. 7a eingefügt:

"(7a) Für die Aufnahme von behinderten Kindern ist Abs. 1 lit. c insoweit nicht anzuwenden, als die gesundheitliche und körperliche Eignung Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung) waren."

2. In den § 9 Abs. 1 wird als zweiter Satz eingefügt:

"In Volksschulklassen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel vier Kinder nicht übersteigen, wobei die Art und das Ausmaß der Behinderung zu berücksichtigen sind."

3. In den § 9 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Unbeschadet des Abs. 1 darf zeitweise der Unterricht in Klassen einer Volksschule gemeinsam mit Klassen einer Sonderschule (Kooperationsklassen) geführt werden."

- 2 -

4. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

- a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist."

5. § 18 Abs. 13 lautet:

"(13) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985) sind nicht zu beurteilen."

6. Im § 19 Abs. 2 wird nach dem vierten Satz eingefügt:

"Sofern für Schüler mit besonderem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken."

7. Im § 22 Abs. 2 erhalten die lit. i und j die Bezeichnung "j)" bzw. "k)" und wird folgende neue lit. i eingefügt:

- "i) sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken;"

8. Im § 25 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden."

- 3 -

9. § 49 Abs. 1 lautet:

"(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt."

10. § 49 Abs. 9 entfällt.

11. Im § 57 Abs. 3 lautet der erste Satz:

"Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie z.B. Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand oder Konferenzen betreffend die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden."

12. Im § 62 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

"Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen."

13. Im § 70 Abs. 1 erhalten die lit. d bis h die jeweilige nächstfolgende Buchstabenbezeichnung und ist als neue lit. d einzufügen:

"d) Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 17 Abs. 4),".

- 4 -

14. In den § 82 werden als neue Abs. 3a und 3b eingefügt:

"(3a) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 3 Abs. 7a, § 9 Abs. 1 und 1a, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 13, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 5a, § 57 Abs. 3, § 62 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 treten hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit 1. September 1995, hinsichtlich der weiteren Schulstufen mit 1. September 1996,

2. § 49 Abs. 1 mit 1. September 1993.

(3b) § 49 Abs. 9 tritt mit Ablauf des 31. August 1993 außer Kraft."

V o r b l a t t

(zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird)

Problem:

Durch die vorgesehenen Novellierungen des Schulpflichtgesetzes und des Schulorganisationsgesetzes soll die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nicht behinderten Kindern vorerst im Bereich der Volksschule ermöglicht werden. Die derzeitigen Regelungen des Schulunterrichtsgesetzes nehmen auf diese Möglichkeit nicht Bedacht.

Ziel:

Anpassung des Schulunterrichtsgesetzes an die Erfordernisse der Integration.

Inhalt:

Regelungen, die bei der Anwendung verschiedener Lehrpläne in einer Klasse erforderlich sind. Ferner Regelungen, um die Fälle der Aufnahme in eine Sondererziehungsschule möglichst zu vermeiden.

Alternativen:

Keine bei Berücksichtigung der Schulversuchsergebnisse.

EG-Konformität:

Durch den vorliegenden Entwurf soll den Zielvorstellungen der EG bezüglich der Integration behinderter Kinder entsprochen werden.

Kosten:

Durch die besonderen schulunterrichtsrechtlichen Regelungen selbst wird kein Mehraufwand verursacht.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Durch die gleichzeitig vorliegenden Entwürfe einer Novelle zum Schulpflichtgesetz und einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle sollen die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern im Volksschulbereich in das Regelschulwesen überführt werden. Dies hat auch Auswirkungen im Bereich des Schulunterrichtsrechtes, sodaß das Schulunterrichtsgesetz novelliert werden muß.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 7a):

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. c dürfen u.a. nur Schüler in eine Schule aufgenommen werden, die die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart besitzen. Dies würde bedeuten, daß physisch behinderte Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (siehe § 8 Abs. 1 des Entwurfes für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird) nicht in die allgemeine Schule (im Sinne der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen vorerst die Volksschule) aufgenommen werden dürften. Daher bedarf es für diese Kinder einer Sonderregelung, welche durch den neuen Abs. 7a geschaffen werden soll.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1):

Die laufenden Schulversuche gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes haben ergeben, daß der Anteil der behinderten Kinder in Integrationsklassen im Regelfall vier Kinder nicht übersteigen soll. Bei besonders schwerer Behinderung kann auch die Zahl von vier behinderten Kindern zu hoch sein, während andererseits die Schulversuche gezeigt haben, daß auch mehr als vier behinderte Kinder in einer Integrationsklasse entsprechend gefördert werden können, ohne daß eine Beeinträchtigung der Ausbildung der nicht behinderten Kinder eintritt. Es kommt hier sehr auf die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie auf die möglichen Begleitmaßnahmen zur Förderung an. Die vorgesehene Einfügung in den § 9

- 2 -

Abs. 1 soll die entsprechende Grundlage für die Bildung von Integrationsklassen für den Schulleiter geben.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1a):

Im Rahmen der Schulversuche gemäß § 131a wurden nicht nur Integrationsklassen, sondern auch Kooperationsklassen erprobt. Bei diesen Kooperationsklassen bleiben entsprechend der bisherigen Entwicklung des österreichischen Schulwesens die Sonderschulen als eigenständige Schularten mit spezifischem methodisch-didaktischen und therapeutischen Gepräge bestehen, doch soll durch die Kooperation mit der allgemeinen Schule ein Abkoppelungsprozeß, der zu einer Verminderung der Durchlässigkeit, zur Isolierung und zur Reduktion von Sozialkontakten zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern führen kann, verhindert oder doch wenigstens vermindert werden. In diesem Modell soll insbesondere in weniger leistungsorientierten Unterrichtsbereichen ein gemeinsamer Unterricht erfolgen. Ferner sollen Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen gemeinsam durchgeführt werden. In den Fächern mit stärker kognitiven Komponenten und im Bereich der spezifischen sonderpädagogischen Förderung bleiben die verschiedenen Lerngruppen entsprechend den Voraussetzungen erhalten. Da die derzeitige Regelung des § 9 Abs.1 einer derartigen Kooperation zwischen verschiedenen Schularten (die bei diesem Modell bestehen bleiben) widerspricht, bedarf es einer entsprechenden Ausnahmeregelung, die durch den neuen Abs. 1a geschaffen werden soll.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 4):

Gemäß § 8 Abs. 1 des Entwurfes einer Novelle zum Schulpflichtgesetz hat der Bezirksschulrat bei physisch oder psychisch behinderten Kindern den sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen. Zur Erfüllung dieses Förderbedarfes sehen die Lehrpläne für die Sonderschulen die der jeweiligen Behinderung entsprechenden lehrplanmäßigen Regelungen vor. Wenn nun ein behindertes Kind nicht die Sonderschule, sondern eine allgemeine Schule besucht, werden im Regelfalle zur entsprechenden Förderung des Kindes die entsprechenden Sonderschul-Lehrplanbestimmungen anzuwenden sein, wobei zu bedenken ist, daß dies jedoch nicht für alle Unterrichtsgegenstände notwendig sein muß. Im Hinblick darauf, daß der Bezirksschulrat im Rahmen des Verfahrens nach § 8 des Schulpflichtgesetzes auf Grund der vorliegenden Gutachten den sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, erscheint es zweckmäßig, daß der Bezirksschulrat auch die Lehrplanfestlegungen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf trifft. Die diesbezügliche Grundlage soll durch den neuen § 17 Abs. 4 lit. a getroffen

- 3 -

werden.

Darüber hinaus kann es für das Kind zweckmäßiger sein, daß das behinderte Kind in bestimmten Bereichen nicht nach einem Sonderschullehrplan, sondern nach dem Lehrplan der besuchten allgemeinen Schule unterrichtet wird, wobei jedoch der Unterricht für dieses Kind nach dem Lehrplan für eine niedrigere Schulstufe erfolgt. Eine diesbezügliche Entscheidung soll der Schulkonferenz übertragen werden, welcher auch die Entscheidungen für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Volksschulbereich zukommt (vgl. § 31d des Schulunterrichtsgesetzes, den in Z 8 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen § 25 Abs. 5a, ferner § 57 Abs. 10 des Schulunterrichtsgesetzes).

Zu Z 5 (§ 18 Abs. 13):

Hier ist keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine Anpassung an die im Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz vorgesehene Neuregelung des § 8 des Schulpflichtgesetzes vorgesehen.

Zu Z 6 und 7 (§ 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2):

Diese Änderungen gründen sich auf die geltende Schulversuchsbestimmung des § 131a Abs. 2.

Zu Z 8 (§ 25 Abs. 5a):

Gemäß § 31d besteht bereits derzeit für die Schüler an Allgemeinen Sonderschulen die Möglichkeit der Teilnahme am Unterricht in der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe der Sonderschule. Im Sinne der dafür maßgebenden Zielsetzungen soll auch den Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Volksschule besuchen, die Möglichkeit eingeräumt werden, daß sie mit der Klasse aufsteigen, jedoch in jenen Einzelbereichen, wo sie dem Unterricht in der neuen Klasse noch nicht folgen können, nach dem Lehrplan der vorhergehenden Schulstufe unterrichtet werden. Vgl. diesbezüglich auch den zweiten Absatz der Ausführungen zu Z 4.

Zu Z 9 und 10 (§ 49):

§ 49 des Schulunterrichtsgesetzes ermöglicht es, Schüler, die ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzen, für den Fall, daß die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt oder das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, von der Schule auszuschließen. Ein

- 4 -

solcher Ausschluß kommt jedoch nicht im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen in Betracht, wo in derartigen Fällen die Einweisung in die Sondererziehungsschule vorgesehen ist. Dies bedeutet, daß neben den Erziehungsmitteln gemäß § 8 Abs. 1 der Schulordnung, BGBl.Nr. 373/1974, und bei Vorhandensein von Parallelklassen neben der Versetzung in die Parallelklasse (wenn keine vorhanden sind, besteht auch diese Möglichkeit nicht) nur das Aufnahmeverfahren in die Sondererziehungsschule eingeleitet werden kann. In einer Reihe von Fällen kann jedoch schon durch einen Ausschluß und die weitere Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht in einer anderen allgemeinen Schule das Aufnahmeverfahren in eine Sondererziehungsschule vermieden werden. Um eine Integration auch der erziehungsschwierigen Kinder in die allgemeine Schule zu ermöglichen, ist nunmehr die Möglichkeit eines Ausschlusses auch im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen vorgesehen, jedoch eingeschränkt auf jene Fälle, in denen andere Schüler gefährdet werden. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen schulerhaltungsrechtlichen Vorkehrungen sind im Entwurf einer Novelle des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (siehe dort unter Z 2 - Neufassung des § 8 Abs. 2) enthalten.

Zu Z 11 (§ 57 Abs. 3):

Für eine Integration behinderter Kinder ist auch eine entsprechende Koordination der pädagogischen Arbeit der in der Klasse unterrichtenden Lehrer erforderlich. Daher ist vorzusehen, daß die bereits derzeit aus besonderen Anlässen möglichen besondere Lehrerkonferenzen auch zur Erreichung der bestmöglichen Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einberufen werden können.

Zu Z 12 (§ 62 Abs. 1):

§ 62 behandelt die Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten, ausgehend von der Zielsetzung einer möglichst engen Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler. Um mögliche Probleme beim gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern aus dem Grund mangelnder Information zu vermeiden, soll im § 62 Abs. 1 ausdrücklich auf die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf hingewiesen werden.

- 5 -

Zu Z 13 (§ 70 Abs. 1):

§ 70 enthält besondere Verfahrensbestimmungen für wichtige Entscheidungen in den Schulen. Zweifellos zählt auch die Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – soweit sie in der Schule zu entscheiden sind – zum Bereich der wichtigen Maßnahmen. Dementsprechend ist § 70 Abs. 1 zu erweitern. Sofern gemäß § 17 Abs. 1 lit. a der Bezirksschulrat zu entscheiden hat, sind nicht die Verfahrensregelungen des Schulunterrichtsgesetzes, sondern jene des AVG anzuwenden.

Zu Z 14 (§ 82 Abs. 3a und 3b):

Entsprechend dem stufenweisen Inkrafttreten der Novellen zum Schulpflichtgesetz und zum Schulorganisationsgesetz hinsichtlich der Integration behinderter Kinder sind auch die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes stufenweise in Kraft zu setzen. (Siehe diesbezüglich Abs. 3a Z 1.)

Die Änderungen im § 49 können bereits generell mit 1. September 1993 in Kraft treten.

TEXT GEGEN ÜBERSTELLUNG

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. ...

(7a) Für die Aufnahme von behinderten Kindern ist Abs 1 lit. c insoweit nicht anzuwenden, als die gesundheitliche und körperliche Eignung Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung) waren.

§ 9.

(1) Die Schüler sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In Volksschulklassen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel vier Kinder nicht übersteigen, wobei die Art und das Ausmaß der Behinderung zu berücksichtigen sind. In den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

(1a) Unbeschadet des Abs. 1 darf zeitweise der Unterricht in Klassen einer Volksschule gemeinsam mit Klassen einer Sonderschule (Kooperationsklassen) geführt werden.

§ 9.

(1) Die Schüler sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 17. ...**

(4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

- a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.

§ 18. ...

(13) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985) sind nicht zu beurteilen.

§ 19 Abs. 2

... Sofern für Schüler mit besonderem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken. ...

§ 18. ...

(13) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen, therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit sind nicht zu beurteilen.

Geltende Fassung

§ 22 Abs. 2 ...

i) ...

j) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 22 Abs. 2 ...

i) sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken;

j) ...

k) ...

§ 25. ...

(5a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

Geltende Fassung

§ 49.

(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen, soweit Abs. 9 nicht entgegensteht.

(9) An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nicht zulässig. An seine Stelle tritt die Einleitung eines Verfahrens über Aufnahme in eine Sondererziehungsschule gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 oder der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsrechtes. Bei Gefahr in Verzug gilt jedoch an allgemeinbildenden Pflichtschulen Abs. 3 über die Suspendierung vom Schulbesuch sinngemäß.

§ 57. ...

(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie z.B. Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand, einberufen werden. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 49.

(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.

(Entfällt)

§ 57. ...

(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie z.B. ~~Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand oder~~ Konferenzen betreffend die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden. ...

Geltende Fassung

§ 62.

(1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) und die Schulgesundheitspflege durchzuführen.

§ 70 Abs. 1 ...

- d) ...
- e) ...
- f) ...
- g) ...
- h) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 62.

(1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen.

§ 70 Abs. 1 ...

- d) Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 17 Abs. 4),
- e) ...
- f) ...
- g) ...
- h) ...
- i) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 82. ...

(3a) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 3 Abs. 7a, § 9 Abs. 1 und 1a, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 13, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 5a, § 57 Abs. 3, § 62 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 treten hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit 1. September 1995, hinsichtlich der weiteren Schulstufen mit 1. September 1996,

2. § 49 Abs. 1 mit 1. September 1993.

(3b) § 49 Abs. 9 tritt mit Ablauf des 31. August 1993 außer Kraft.

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Der § 4 lautet:

"§ 4. Öffentliche Sonderschulen oder an öffentliche Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung BGBl.Nr. .../1993), die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können."

2. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Sofern mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Handelt es sich dabei um Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer, so richtet sich die Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Land des gesetzlichen Schulerhalters gelten. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 13 Abs. 9), kann die Landesgesetzgebung auch bestimmen, daß nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu

- 2 -

leisten haben, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit behördlicher Bewilligung eine sprengelfremde Schule besuchen; eine behördliche Bewilligung hat zu entfallen, wenn

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, und
2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986 in seiner jeweils geltenden Fassung, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht."

3. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 4 und § 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen."

V o r b l a t t

(zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird)

Problem:

Durch die vorgesehenen Novellierungen des Schulpflichtgesetzes und des Schulorganisationsgesetzes soll die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nicht behinderten Kindern vorerst im Bereich der Volksschule ermöglicht werden. Die derzeitigen Regelungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes nehmen auf diese Möglichkeit nicht Bedacht.

Ziel:

Vermeidung von Problemen beim Besuch einer Volksschule, die behinderten Kindern die entsprechenden Förderungen bieten kann, wenn diese Schule nicht die übliche Sprengelschule ist.

Inhalt:

Schaffung der erforderlichen Grundsatzbestimmungen zur Erreichung des erwähnten Zieles.

Alternativen:

Keine bei der vorgesehenen Integration.

EG-Konformität:

Durch den vorliegenden Entwurf soll den Zielvorstellungen der EG bezüglich der Integration behinderter Kinder entsprochen werden.

Kosten:

Die Kosten, die durch besondere Ausstattung der Volksschulen zur Ermöglichung entsprechender Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entstehen, werden durch die Änderungen des Schulorganisationsgesetzes verursacht; siehe daher die Feststellungen zu den Kosten beim Entwurf einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle. Darüber hinaus entsteht im Durchschnitt kein zusätzlicher Aufwand.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Durch die gleichzeitig vorliegenden Entwürfe einer Novelle zum Schulpflichtgesetz und einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle sollen die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern im Volksschulbereich in das Regelschulwesen überführt werden. Dies hat auch Auswirkungen im Bereich des Pflichtschülerhaltungsrechtes, insbesondere bezüglich der Sprengelangehörigkeit und den sich daraus ergebenden Folgerungen, weshalb entsprechende Regelungen in das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz aufgenommen werden müssen.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Da für die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu den im Entwurf vorliegenden Grundsatzbestimmungen der 1. September 1993 festgelegt wird und damit die Frist für die Ausführungsgesetzgebung kürzer sein wird, als die im Art. 15 Abs. 6 B-VG festgelegte Frist, bedarf die vorgesehene Novelle gemäß der genannten Verfassungsbestimmung der Zustimmung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4):

Derzeit muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß möglichst alle sonderschulbedürftigen Kinder in eine entsprechende Sonderschule (Sonderschulklasse) aufgenommen werden können. In Hinkunft wird diese Vorsorge insofern eingeschränkt sein, als jene Kinder, die eine allgemeine Schule (vorerst im Regelschulwesen die Volksschule oder im Rahmen der Schulversuche die Hauptschule oder den Polytechnischen Lehrgang) besuchen, bei der Bereitstellung von Sonderschulen (Sonderschulklassen) nicht mehr zu berücksichtigen sind. Darauf nimmt die vorgeschlagene Fassung des § 4 Bedacht.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 2):

Die vorgesehenen Neuregelungen im Bereich des Schulpflichtgesetzes und des Schulorganisationsgesetzes sollen den Eltern das Recht einräumen, ihre Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf entweder in eine Sonderschule oder in eine Volksschule, die den erforderlichen sonderpädagogischen Förderbedarf decken kann, zu geben.

Sofern die übliche Sprengelvolksschule im konkreten Fall den sonderpädagogischen Förderbedarf nicht decken kann, jedoch eine entsprechende Volksschule, die das Kind besuchen kann, zur Verfügung steht, muß Vorkehrung getroffen werden, daß die den Förderbedarf deckende Schule ohne Probleme für die Erziehungsberechtigten besucht werden kann. Hiefür sollen durch die Neufassung des § 8 Abs. 2 die erforderlichen Grundlagen geschaffen werden (siehe § 8 Abs. 2 Z 1).

Die vorgesehene Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes sieht - ebenfalls im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Vermeidung einer Einweisung in eine Sonderschule (hier die Sondererziehungsschule) - den Entfall des Verbotes des Schulausschlusses (siehe die Neufassung des § 49 im Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird) vor. Auch hier sind die erforderlichen schulerhaltungsrechtlichen Begleitmaßnahmen zu treffen (siehe § 8 Abs. 2 Z 2).

Im übrigen entspricht die Fassung des § 8 Abs. 2 dem diesbezüglichen Vorschlag in dem mit GZ 12.690/5-III/2/92 im Zusammenhang mit den ganztägigen Schulformen ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, jedoch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

Geltende Fassung

§ 4. Öffentliche Sonderschulen oder an öffentliche Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder, die für den Besuch der Sonderschule in Betracht kommen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

Vorgeschlagene Fassung

§ 4. Öffentliche Sonderschulen oder an öffentliche Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung BGBl.Nr. .../1993), die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

Geltende Fassung

§ 8. ...

(2) Soferne mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Handelt es sich hiebei um Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer, so richtet sich die Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Lande des gesetzlichen Schulerhalters gelten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 8. ...

(2) Soferne mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Handelt es sich dabei um Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer, so richtet sich die Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Land des gesetzlichen Schulerhalters gelten. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 13 Abs. 9), kann die Landesgesetzgebung auch bestimmen, daß nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit behördlicher Bewilligung eine sprengelfremde Schule besuchen; eine behördliche Bewilligung hat zu entfallen, wenn

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, und
2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986 in seiner jeweils geltenden Fassung, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.

§ 19. ...

(3) § 4 und § 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen.

